



## **Vorvertragliche Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz**

### **für Bewohner in der Kurzzeitpflegeeinrichtung**

- gültig ab 01.04.2021 -



Südring 9  
72160 Horb am Neckar  
Tel.: 07451/5553-700  
Fax: 07451/5553-709

Sehr geehrte Interessentin,  
sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung und interessieren sich für unsere Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gudrun Fischer unter Tel.: 0 74 51/55 53 701 oder per E-Mail: [gfischer@spitalstiftung-horb.drs.de](mailto:gfischer@spitalstiftung-horb.drs.de) gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

## **I. Kontaktdaten und Ansprechpartner**

---

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. Name der Einrichtung | <b><i>Altenpflegeheim "Bischof Sproll"</i></b>       |
| Straße                  | <b><i>Südring 9</i></b>                              |
| PLZ/Ort                 | <b><i>72160 Horb am Neckar</i></b>                   |
| Telefon                 | <b><i>0 74 51/55 53 700</i></b>                      |
| Fax                     | <b><i>0 74 51/55 53 709</i></b>                      |
| E-Mail                  | <b><i>verwaltung@spitalstiftung-horb.drs.de</i></b>  |
| Internetadresse         | <b><i>http://spitalstiftung-horb.drs.de</i></b>      |
| 2. Träger               | <b><i>Kath. Spitalstiftung Horb</i></b>              |
| Inhaber                 | <b><i>Kath. Kirchengemeinde "Hl. Kreuz" Horb</i></b> |
| Verband                 | <b><i>Caritasverband der Diözese Rtg-Stgt</i></b>    |
| 3. Heimleitung          | <b><i>Björn Germann</i></b>                          |
| Telefon                 | <b><i>0 74 51/55 53 102 oder</i></b>                 |
| E-Mail                  | <b><i>BGermann@spitalstiftung-horb.drs.de</i></b>    |
| Pflegedienstleitung     | <b><i>Gudrun Fischer</i></b>                         |
| Telefon                 | <b><i>0 74 51/55 53 701 oder</i></b>                 |
| E-Mail                  | <b><i>GFischer@spitalstiftung-horb.drs.de</i></b>    |
| Heimbeirat              | <b><i>... über Pflegedienstleitung</i></b>           |
|                         | <b><i>0 74 51 / 55 53 701 zu erfahren</i></b>        |

## II. Lage der Einrichtung

---

Lage im Ort	<b><i>Zentrale Lage im Wohngebiet Horb-Hohenberg. Als Zentrum für Jung &amp; Alt wird die Anlage durch die Kath. Auferstehung-Christi-Kirche, das Gemeindezentrum Adolph Kolping und den Kath. Kindergarten Edith Stein ergänzt. Eine großzügige Außenanlage mit Sitzgelegenheiten und Teich lädt zum Verweilen ein. Für Besucher und Angehörige stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.</i></b>
Verkehrsanbindung	<b><i>Direkt beim Haus befindet sich eine Bushaltestelle (ca. 40 m Fußweg).</i></b>
Einkaufsmöglichkeiten	<b><i>Supermärkte und andere Einkaufsgelegenheiten sind mit dem Auto in ca. zwei bis drei Minuten erreichbar..</i></b>

## III. Leistungsprofil der Einrichtung

---

Unser Altenpflegeheim "Bischof Sproll" ist eine Pflegeeinrichtung, die auch Kurzzeitpflege anbietet. Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Dies bedeutet, dass folgende Leistungen der Pflegeversicherung für jeweils max. 4 Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden können:

- (Übergangs-)Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen vorübergehend eine stationäre Pflege erforderlich ist
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn häusliche Pflege die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- Sofern zutreffend: Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. "Pflegegrad 0").

### Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit einem durch den MDK festgestellten Hilfebedarf aus Pflegegrad 2 bis 5
- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

## **IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)**

---

### **Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:**

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

## **V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung**

---

### **a. Platzangebot**

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

<b>Dauerpflege</b>	84 Plätze	in 76 Einzel- und	4 Doppelzimmer
<b>davon Kurzzeitpflege</b>		5 Plätze eingestreut	

Die Plätze sind zwei Wohnbereichen mit max. 44 Plätzen zugeordnet.

### **b. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur**

Baujahr	<b>2008 / Erweiterung 2016</b>
Jahr der letzten Generalsanierung	-
Zimmergrößen (von/bis m <sup>2</sup> )	<b>17 m<sup>2</sup> (EZ) bis 26 m<sup>2</sup> (DZ)</b>

WC / Sanitärbereich

Anzahl der Zimmer mit eigenem Bad (WC/Waschbecken/Dusche):	<b>80</b>
Anzahl der Pflegebäder im Haus:	<b>2</b>
Standardmöblierung:	<b><i>Pflegebett, Pflegenachttisch, Tisch, 2 Stühle, Sideboard, Kleiderschrank</i></b>
Fernsehanschluss (Kabel/Satellit):	<b><i>ja</i></b>
Telefonanschluss	<b><i>ja</i></b>
Internetanschluss	<b><i>ja</i></b>
weiteres:	_____

#### Besondere Angebote/Ausstattung:

- Zentralküche zur eigenen Speiseversorgung
- Seelsorgerliche Betreuung
- Kapelle / Andachtsraum
- Garten
- Terrasse / Balkone
- Gemeinschaftsräume
- bes. Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Cafè
- Kiosk / Einkaufsmöglichkeit
- Friseur und Fußpflege können vermittelt werden
- Gästeunterbringung ist möglich

## **VI. Leistungsangebote**

---

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

### **1. Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste**

Die Versorgung in der Kurzzeitpflege umfasst **für jeden Kurzzeitpflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste umfassen folgende Leistungen:

**a) Unterkunft**

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des (Muster-)Heimvertrags).

**b) Verpflegung**

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigelegt.

**c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen**

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflege erleichtern, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle). Dies gilt bei der Kurzzeitpflege grundsätzlich auch für Inkontinenzhilfsmittel.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Heimvertrag entnommen werden. Im

sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Altnachmittage

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft für einen aktuellen Zeitraum von 1 Monat beigelegt (Anlage 2).

## **2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI**

Für pflegeversicherte Bewohner (einschließlich Kurzzeitpflegegäste) mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, einer Pflegeeinstufung oder mit einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, der noch nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht, hat unsere Einrichtung nach § 87b SGB XI mit den Kostenträgern (gesetzlichen und privaten Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z. B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

## **3. Zusatzleistungen**

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster)- Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

## VII. Tägliches Heimentgelt

Für die Kurzzeitpflege gilt folgendes tägliches Heimentgelt (bei durchschnittlich 30,42 Monatstagen):

Pflegegrad	1	2	3	4	5	§ 39c SGB V
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	58,66 €	68,33 €	84,51 €	101,37 €	108,93 €	84,51 €
+ (zuzügl.) Ausbildungsumlage	3,63 €	3,63 €	3,63 €	3,63 €	3,63 €	3,63 €
<b>= Allgemeine Pflegeleistung</b>	<b>62,29 €</b>	<b>71,96 €</b>	<b>88,14 €</b>	<b>105,00 €</b>	<b>112,56 €</b>	<b>88,14 €</b>
Die Kasse erstattet Aufwendungen in PG 2 bis PG5 Aufwendungen bis 8 Wochen im Kalenderjahr mit max. 1.612 € das entspricht etwa ... Nutzungstagen*	Anspruch nur über Entlastungsbetrag**	22	18	15	14	18
<b>In der Regel aus eigenen Mitteln zu bezahlen sind:</b>						
Entgelt für Unterkunft	16,63 €	16,63 €	16,63 €	16,63 €	16,63 €	16,63 €
+ Entgelt für Verpflegung	13,61 €	13,61 €	13,61 €	13,61 €	13,61 €	13,61 €
+ gesonderte Invest.kosten	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €
<b>= tägliches Entgelt dafür</b>	<b>46,34 €</b>	<b>46,34 €</b>	<b>46,34 €</b>	<b>46,34 €</b>	<b>46,34 €</b>	<b>46,34 €</b>

\* bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrags

\*\* Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag i.H. von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden.

Die Pflegekassen übernehmen bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 - 5 die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für bis zu 8 Wochen und in der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für bis zu 6 Wochen bis zu einem Betrag von jeweils 1.612 € im Kalenderjahr.

Die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI können kombiniert werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Umwandlung: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224 € (200 %) erhöht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auf bis zu 2.418 € (150%) erhöht werden.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird



ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus oder mit einer Verhinderungspflege kombiniert, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrags.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 1.612 EUR.

Bestehen sowohl Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als auch Verhinderungspflege, sollte der Kurzzeitpflegegast angesichts der Kombinations- und Umwandlungsmöglichkeiten prüfen, welche Leistungen für seine Situation am vorteilhaftesten sind.

Nach Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und/oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

## **VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen**

---

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

### **1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung**

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** (§ 43a SGB XI-Leistungen) werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

### **2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Kurzzeitpflegegastes**

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies bei einem Kurzzeitpflegeaufenthalt allerdings eher selten der Fall sein.

Die Einrichtung ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, sofern sie diese Pflicht nicht durch einen Leistungsausschluss nach Ziffer IV ausgeschlossen hat. Bei Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an.

Nimmt der Kurzzeitpflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

### **3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage**

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelskosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird vom Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

## **IX. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK**

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch den MDK hat am 05. Februar 2019 stattgefunden.

Bei dieser Prüfung hat der MDK der Einrichtung folgende Benotung vergeben:

	<b>Pflege und medizinische Versorgung</b>	<b>Umgang mit demenzkranken Bewohnern</b>	<b>Soziale Betreuung und Alltags- gestaltung</b>	<b>Wohnen, Verpflegung,</b>

				<b>Hauswirtschaft und Hygiene</b>
<b>Note</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1,0</b> <i>(vgl. Landesdurchschnitt: 1,2)</i>			
<b>Befragung der Bewohner</b>	<b>1,0</b>			

### Kommentar der Einrichtung:

#### ***Prüfung durch die Heimaufsicht***

In regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr, zuletzt am 01. Oktober 2019 kommt die Heimaufsicht des Landkreises Freudenstadt zu einer unangemeldeten Begehung. Die Berichte zu diesen Begehungen können nach Vereinbarung bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

#### ***IQD – Siegel***

Unser Haus hat sich am 26. April 2018 erfolgreich einer Rezertifizierung gestellt.

Die Prüfung wurde von dem unabhängigen Institut für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen (IQD) mit Sitz in Filderstadt bei Stuttgart vorgenommen. Sie dient der transparenten Bewertung der Pflegequalität und der weiteren Dienstleistungen. Nur Einrichtungen, die den hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden, erhalten die Auszeichnung. Das Qualitätssiegel hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

Das Altenpflegeheim darf nun das IQD-Siegel auf Grund der erfolgreichen Prüfung für zwei Jahre bis April 2020 führen. Danach, also 2020, können wir uns einer erneuten Prüfung unterziehen.

Erstmals wurde die Qualitätsprüfung am 27.01.2010 durchgeführt und bestanden.

### **X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten**

---

Nach dem Gesetz über Kirchlichen Datenschutz sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in der Anlage 7 des Heimvertrags in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

## Anlage 4 (KDG)

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie ab dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitungen es sich insbesondere handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

<b>Datenverarbeitung:</b>	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
<b>Stammdaten</b>	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und/oder ggf. Ihrer Angehörigen
<b>Pflege- und Betreuungsdaten</b>	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
<b>Abrechnungsdaten</b>	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen

### Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

#### 1. **Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss**

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihrer Vertreter verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

#### 2. **Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch unsere Einrichtung**

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch unsere angestellten, ehrenamtlichen und selbständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt in der Regel Einwilligung voraus - s. Anlage 7 des Heimvertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: § 11 Abs. 2 c KDG*)

### 3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Ihre abrechnungsrelevanten Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

➤ *(Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG)*

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten sowie die gesetzlichen Krankenkassen im Fall der Abrechnung von Inkontinenzmaterial

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI bzw. i.V.m. § 302 SGB V*)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus*)

### 4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 f KDG*)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- zur Beitreibung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unserer Haftpflichtversicherung
- zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

#### 5. **Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten**

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- . Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen (MDK) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 114 SGB XI*)
- . Kontrollbesuche der Heimaufsicht  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 17 WTPG*)
- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)
- . Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § § 79, 104 SGB XI*)
- . Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)
- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG [nicht unstrittig - falls zur Sicherheit Einwilligung eingeholt wird: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus]*)

#### 6. **Erfüllung von Meldepflichten**

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung treffen, erforderlich sein.

So gelten für unsere Einrichtung folgende **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten**:

- gegenüber dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft - wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI*)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions- oder Rehamaßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf geändert hat  
(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG i.V.m. § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI - setzt Einwilligung voraus*)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalten Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die **örtliche Meldebehörde** zu melden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz*)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz*)

## **7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen**

Um von Ihnen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister wie Reinigung, Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und ggf. auch Abrechnungsdaten verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken, Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Ihre Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Sofern die vorgenannten medizinischen Dienstleister besondere Beratungs- und Leistungsangebote haben (z.B. individuelle pharmazeutische Beratung und Verordnungskontrolle durch die Apotheke, an individuellen Bedarf angepasstes Hilfsmittelmanagement), kann hierfür die Bereitstellung weiterer Daten erforderlich werden, was aber Ihre Einwilligung voraussetzt.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus*)

### **Erhebung der Daten:**

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt

### **Aufbewahrungsdauer:**

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherung in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie der Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

### **Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:**

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:**

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG):



- Recht auf Auskunft, § 17 KDG  
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, § 18 KDG  
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, § 19 KDG  
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG  
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG  
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, § 22 KDG  
Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 KDG. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

### **Datenschutzbeauftragter der Pflegeeinrichtung**

Unsere Pflegeeinrichtung hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bischöfliches Ordinariat  
Stabsstelle Datenschutz  
Postfach 9  
72101 Rottenburg  
Tel: 07472 169-890  
Fax: 07472 169-83890  
E-Mail: [datenschutz\(at\)bo.drs.de](mailto:datenschutz(at)bo.drs.de)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**!WICHTIG!**

Bitte diese Empfangsbestätigung abtrennen und unterschrieben an das Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Verwaltung weiterleiten.

\_\_\_\_\_  
(Bewohner: Name, Vorname)

---

**Empfangsbestätigung**

---

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- Vorvertragliche Informationen
- (Muster-)Heimvertrag
- aktueller Speiseplan (Anlage 1)
- aktueller Veranstaltungskalender (Anlage 2)
- aktuelles Angebot an zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG (Anlage 4)

erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten  
Vertreterers bzw. Betreuers)